

Geschäftsordnung der Evangelischen Jugend Pommern

Die Pommersche Jugendvertretung

Präambel

Das gesamte Wirken der Evangelischen Jugend Pommern vollzieht sich auf der Grundlage des Evangeliums von Jesus Christus, wie es im Zeugnis der Heiligen Schrift des Alten und Neuen Testaments gegeben ist, und in den altkirchlichen und lutherischen Bekenntnissen. „Kinder und Jugendliche sind in allen Belangen, die ihre Lebenswelt in der Kirche betreffen, an der Entscheidungsfindung in angemessener und altersgerechter Form zu beteiligen.“ (nach Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland).

Die Arbeit der Jugendvertretung möchte Kinder und Jugendliche unabhängig ihres Geschlechts, ihrer Hautfarbe und ihrer Herkunft bestmöglich in die Gesellschaft integrieren. Kindern und Jugendlichen aus bildungsfernen und schlecht situierten Familien wollen wir unsere besondere Aufmerksamkeit, Unterstützung und Fürsorge widmen. Weiterhin unterstützt sie Sozialisation von Jugendlichen im ländlichen Raum. Zur Verkündigung der frohen Botschaft, Wahrnehmung ihrer demokratischen Mitbestimmungsrechte und Umsetzung der genannten Belange haben die Jugendlichen im Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis (im folgenden „PEK“) ihre Interessenvertretung in Form der Pommerschen Jugendvertretung (im folgenden „PJV“) am 14.04.2012 erstmalig gewählt.

Abschnitt 1: Aufgaben und Organe der PJV

§1 Allgemeines

- (1) Die PJV vertritt die mehrheitlichen Interessen aller Jugendlichen im PEK.
- (2) Die PJV nimmt sich dabei theologischen, politischen, sozialen, kulturellen und ökologischen Belangen an.

§2 Aufgaben und Ziele

- (1) Die PJV vertritt die Jugendlichen des PEK gegenüber der Öffentlichkeit, den kirchlichen Stellen und Gremien sowie den öffentlichen und freien Trägern der Jugendarbeit auf dem Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.
- (2) Zu den Aufgaben gehören weiterhin die Anregung und Durchführung von Aktivitäten, wie zum Beispiel Seminaren, Projekten und Freizeiten sowie Jugendtagen und -gottesdiensten.
- (3) Die PJV unterstützt und ergänzt nach ihren Möglichkeiten die Kinder- und Jugendarbeit im PEK.
- (4) Sie nimmt zu politischen und gesellschaftlichen Fragen, die Kinder und Jugendliche betreffen, Stellung. Insbesondere spricht sie sich gegen ein menschenfeindliches und rechtsextremes Gedankengut aus.
- (5) Ziele der PJV sind u.a.:

1. die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen in ihren lebensweltlichen Belangen,
2. die aktive Gestaltung von Kirche und Gesellschaft,
3. der nachhaltige Umgang mit der Schöpfung und
4. die Förderung von politischem und sozialem Engagement.

§3 Organe

- (1) Die PJV umfasst folgende Organe:
 1. die Vollversammlung der PJV,
 2. den Vorstand der PJV,
 3. nichtständige Ausschüsse und Arbeitskreise.
- (2) Die Sitzungen sind in der Regel nicht öffentlich. Zu den Sitzungen dürfen auf Mehrheitsbeschluss des Vorstandes bzw. der Vollversammlung Gäste eingeladen werden bzw. an den Sitzungen teilnehmen.
- (3) Bei allen Sitzungen werden Protokolle angefertigt. Diese gehen allen Mitgliedern innerhalb von zwei Wochen schriftlich zu.

Abschnitt 2: Vollversammlung der PJV

§4 Aufgaben

- (1) Die Vollversammlung legt die Grundsätze der Arbeit gemäß §1 fest und wirkt bei der Erfüllung der Aufgaben gemäß §2 mit.
- (2) Sie wählt den Vorstand und kontrolliert dessen Arbeit.

§5 Delegationen

- (1) Die Vollversammlung wählt drei Jugenddelegierte und deren Stellvertretung zur Entsendung in die Kirchenkreissynode des PEK.
- (2) Die Vollversammlung wählt sechs Delegierte sowie Stellvertretung zur Entsendung in die Vollversammlung der Jugendvertretung in der Nordkirche.
- (3) Die Vollversammlung wählt zwei Delegierte sowie Stellvertretende zur Entsendung in den Jugendausschuss in der Nordkirche.

§6 Mitglieder

- (1) Die Vollversammlung besteht aus maximal je vier Jugendvertreter*innen der Propsteien Demmin, Pasewalk und Stralsund.
- (2) Näheres zur Wahl der PJV regelt die Wahlordnung.
- (3) Ein Jugendvertreter/ eine Jugendvertreterin scheidet aus seinem/ ihrem Amt aus, wenn
 1. die Wahlperiode von zwei Jahren abgelaufen ist,
 2. seine/ ihre Wählbarkeit verloren geht,
 3. er seinen/ sie ihren Rücktritt erklärt,
 4. er/sie vom Vorstand ausgeschlossen wird oder

5. er/sie von der Vollversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit abgewählt wird. Ausgeschiedene Jugendvertreterinnen und Jugendvertreter bleiben kommissarisch bis zur nächsten Vollversammlung im Amt.
- (4) Die Vollversammlung kann, sofern Ämter frei sind, durch mehrheitlichen Beschluss Jugendvertretende für die restliche Amtszeit nachberufen.
 - (5) Ein Abwahantrag ist zu begründen. Dem abzuwählenden Mitglied ist die Möglichkeit einer Stellungnahme zu geben.
 - (6) Eine Wiederwahl ist in jedem Fall möglich.
 - (7) Ein vom Vorstand beschlossenes Ruhenlassen des Amtes führt nicht zum Ausscheiden aus diesem.
 - (8) Antragsberechtigt sind alle Jugendvertreter*innen
 - (9) Redeberechtigt sind alle Jugendvertreter*innen. Ein Rederecht für Gäste wird mit mehrheitlichem Beschluss der Vollversammlung gewährt.
 - (10) Stimmberechtigt sind die Jugendvertretenden gemäß §6 Absatz 1.
 - (11) Jugendvertreter*innen, deren Amt ruht, sind nicht zur Teilnahme an den Sitzungen berechtigt.

§7 Sitzungen

- (1) Die Vollversammlung ist das höchste beschlussfähige Organ der PJV.
- (2) Sie tritt mindestens zweimal pro Kalenderjahr zusammen.
- (3) Eine ordentliche Vollversammlung wird mit einer Frist von vier Wochen vom Vorstand einberufen.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Jugendvertretenden ist eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen.
- (5) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn
 - 1. mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind und
 - 2. sie fristgemäß nach Absatz 3 einberufen wurde.
- (6) Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit getroffen.

§8 Redeordnung

- (1) Die Sitzungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (2) Antragstellende erhalten das Wort zu Beginn der Beratung und auf ihren Wunsch nach Schluss der Beratung als Letzte vor der Abstimmung.

§9 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Wortmeldungen und Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang, sie können mündlich gestellt werden. Ein Redner/ eine Rednerin oder eine Abstimmung soll durch sie jedoch nicht unterbrochen werden. Es besteht ein Recht zur Gegenrede. Über Anträge zur Geschäftsordnung nach Absatz 2 beschließt die Vollversammlung unverzüglich ohne Aussprache.
- (2) Wortmeldungen und Anträge zur Geschäftsordnung können sich insbesondere beziehen auf:

1. Zweifel über die Anwendung oder Auslegung dieser Geschäftsordnung,
 2. die Fassung von Anträgen oder die Reihenfolge ihrer Abstimmung,
 3. den Ausschluss der Öffentlichkeit,
 4. die Art der Abstimmung (offen oder geheim),
 5. die Begrenzung der Redezeit,
 6. den Schluss der Redner*innenliste,
 7. den Schluss der Beratung.
- (3) Wird ein Antrag auf Schluss der Rednerliste oder auf Schluss der Beratung gestellt, werden die noch auf der Redner*innenliste stehenden Namen verlesen.

Abschnitt 3: Vorstand der PJV

§10 Mitglieder

- (1) Der Vorstand besteht aus vier gleichberechtigten Mitgliedern sowie einem Stellvertretenden. Ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern ist anzustreben.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren von der Vollversammlung gewählt. §5 Absatz 3 gilt entsprechend. Ein Vorstandsmitglied kann nur mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Vollversammlung abgewählt werden.
- (3) Wiederwahl ist möglich.
- (4) Jeder Jugendvertretende hat zur Vorstandswahl so viele Stimmen, wie Mitglieder zu wählen sind. Die Wahl wird als geheime Wahl mit Stimmzetteln durchgeführt. Die Kandidat*innen mit den meisten gültigen Stimmen sind nach deren Zustimmung Mitglieder des Vorstandes. Bei gleicher Stimmenanzahl erfolgt eine Stichwahl.
- (5) Jeder Jugendvertretende ist in den Vorstand wählbar.

§11 Aufgaben und Sitzungen

- (1) Der Vorstand vertritt die PJV nach außen und führt außerdem deren Geschäfte. Dazu ist im Regionalzentrum kirchlicher Dienste des PEK eine Geschäftsstelle eingerichtet.
- (2) Der Vorstand nimmt die Aufgaben aus §2 wahr. Weiterhin gehören dazu:
 1. die Einberufung von Sitzungen,
 2. die Festsetzung von vorläufigen Tagesordnungen,
 3. die Leitung der Sitzungen und
 4. die Vor- und Nachbereitung von Sitzungen.
- (3) Der Vorstand koordiniert seine Aufgaben intern.
- (4) Der Vorstand kann über den Ausschluss oder das Ruhenlassen des Amtes eines Jugendvertreters/ einer Jugendvertreterin entscheiden.
- (5) Der Vorstand ist gegenüber der Vollversammlung rechenschaftspflichtig.
- (6) Der Vorstand tagt nach Bedarf, jedoch mindestens viermal jährlich. §7 Absatz 5 Nr. 1 gilt entsprechend. Die Terminabsprache und Einberufung erfolgt intern. Ein Vorstandsmitglied leitet die Sitzung.
- (7) Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit getroffen.

Abschnitt 4: Schlussbestimmungen

§12 Schlussbestimmungen

- (1) Geschäftsordnungsänderungen auf Antrag bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit.
- (2) In Einzelfällen kann durch eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der VV von der Geschäftsordnung abgewichen werden.
- (3) Sollte ein Paragraph bzw. ein Absatz dieser Geschäftsordnung nicht den kirchengesetzlichen Bestimmungen entsprechen, ist dieser ungültig. Die übrigen Paragraphen bzw. Absätze bleiben davon unberührt.
- (4) Diese Geschäftsordnung tritt sofort mit Beschluss durch die Vollversammlung in Kraft.

Diese Geschäftsordnung trat mit Beschluss der Vollversammlung am 31.08.2013 in Kraft und wurde durch Beschlüsse vom 11.10.2014, 28.03.2015, 23.01.2016, 03.12.2016 und 30.06.2018 geändert.